



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Kommission zur Qualitätsverbesserung in
Lehre und Studium der Fakultät für Elektrotechnik,
Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-18573

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 128 / 11 vom 18. Oktober 2011

**Ordnung für die
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn**

Vom 18. Oktober 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Ordnung der
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn**

Vom 18. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2009, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

§ 1

Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (i. d. R. je Institut eine Vertreterin oder ein Vertreter),
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden (i. d. R. je Institut zwei Vertreterinnen oder Vertreter).

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist nichtstimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied der Kommission.

§ 2

Die Wahlen der Mitglieder nach § 1 erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß § 1 Ziffern 1 bis 4 zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 19. September 2011.

Paderborn, 18. Oktober 2011

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**